



Protokollauszug vom

30. November 2020

GGR-Nr. 2020.8

Umsetzung der Motion betreffend «Teuerungsanpassung bei den Löhnen des städtischen Personals»

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. November 2020 beschlossen:

1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 (PST) wird wie folgt geändert:

3.4 Teuerungszulage

Art. 55 Teuerungszulage

¹ Der Stadtrat setzt die Teuerungszulage, die in den Grundlohn eingebaut wird, jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September fest. In Berücksichtigung der Finanzlage kann der Stadtrat in Ausnahmefällen dem Grossen Gemeinderat mit dem Budget einen abweichenden Antrag stellen.

² Andere Zulagen und Vergütungen können vom Stadtrat periodisch dem veränderten Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Personalstatuts. Die neue Basis für die Berechnung der Teuerungszulage wird erstmals per 1. Januar nach dem Inkrafttreten verwendet.

3. Mit dem Beschluss gemäss Ziffern 1 – 2 vorstehend wird die Motion betr. «Teuerungsanpassung bei den Löhnen des städtischen Personals» als erledigt abgeschlossen.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Kulturelles und Dienste, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.